

Satzung des Tennisclub Rot-Weiß Sobernheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Rot-Weiß Sobernheim e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach VR 508 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Sobernheim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und verwandter Ballsportarten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- a) Ordentliche Mitglieder (aktiv oder passiv)
- b) Außerordentliche Mitglieder (befristet, z.B. Saisonmitglieder für die Wintersaison)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit ablehnen, ohne dass er dem

Antragsteller oder der Mitgliederversammlung die Gründe hierfür mitzuteilen braucht. In diesem Fall steht dem Abgelehnten die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

2. Ordentliche oder außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
3. Die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder kann durch Vorstandsbeschluss begrenzt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf der Wintersaison.
2. Die Mitgliedschaft endet stets durch Tod des Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist insbesondere der Fall,
 - a. wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt bekommt.
 - b. bei Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften
 - c. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für das vergangene Geschäftsjahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
 - d. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Auszuschließende ist stets vorher anzuhören. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrechte im Rahmen dieser Satzung.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Finanzielle Mittel und Leistungen

Folgende finanzielle Mittel und Leistungen stehen zur Erreichung des Vereinszwecks zur Verfügung:

1. Finanzielle Mittel

a) Beiträge für

- Mitgliedschaft und Aufnahme in den Verein (ordentliche Mitglieder)
- Befristete Mitgliedschaft (außerordentliche Mitglieder)
- Hallenbenutzung (ordentliche und außerordentliche Mitglieder)
- Platzbenutzung (außerordentliche Mitglieder)

Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zeitlich und/oder auf bestimmte Mitglieder begrenzte Abweichungen (z.B. besondere Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder) können durch den Vorstand beschlossen werden.

b) Freiwillige Spenden

2. Leistungen

a) Ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand

b) Sonstige freiwillige Tätigkeiten

c) Solidarleistungen, verpflichtend für aktive ordentliche Mitglieder. Umfang, finanzieller Ersatz bei Nichterbringung sowie Altersbegrenzungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist einmal jährlich in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres unter Bekanntgabe der vom Vorstand festzulegenden Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und durch Aushang am schwarzen Brett im Clubheim.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen,
 - a) durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
 - b) auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.
In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden unter den Bedingungen von § 11 der Satzung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Festsetzung der Beiträge und Solidarleistungen nach § 7.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über Geschäfte mit einem Auftragsvolumen über 15.000,00 €, sowie Geschäfte mit vertraglicher Bindung über eine Dauer von 5 Jahren hinaus.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstands zu gewährleisten bzw. zur Vermeidung eines komplett neuen unerfahrenen Vorstandes, sollen die

verschiedenen Vorstandsfunktionen zukünftig mit zeitlichem Versatz gewählt und besetzt werden. Der Übergang von der letzten kompletten Neuwahl des Vorstandes im Januar 2010 auf die neue Regelung wird ab der Mitgliederversammlung im Jahr 2013 wie folgt durchgeführt:

- Der 1. Vorsitzende und der 2. Sportwart, sowie der 1. Beisitzer werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Ab 2014 usw. werden diese Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
 - Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Sportwart, sowie der 2. Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ab 2015 usw. werden diese Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
 - Der Schatzmeister, der Jugendwart, der Technik- und Liegenschaftswart, sowie der 3. Beisitzer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ab 2016 usw. werden diese Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig
 4. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr ab. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Bei der Wahl des Jugendwartes haben auch aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Stimmrecht.
Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch während ihrer Mitgliedschaft an allen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bescheinigen ist

§ 12 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) 1. Sportwart
 - f) 2. Sportwart
 - g) Jugendwart
 - h) Technik- und Liegenschaftswart)
 - i) 1. Beisitzer
 - j) 2. Beisitzer
 - k) 3. Beisitzer

Vorstandmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.

Falls nicht alle Vorstandsfunktionen besetzt werden können, bestehen vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung folgende Möglichkeiten:

- Mehrere Funktionen werden freiwillig von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen
- Einzelne Vorstandsaufgaben werden als bezahlte Dienstleistung von außen bezogen.

2. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitglieds für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
Die Vertretungsberechtigung umfasst Geschäfte mit einem Auftragsvolumen bis 15.000,00 €, sowie Geschäfte mit vertraglicher Bindung bis zur Dauer von 5 Jahren. Der Vorstand bedarf für Geschäfte mit einem Auftragsvolumen über 15.000,00 € sowie für Geschäfte mit vertraglicher Bindung über die Dauer von 5

Jahren hinaus zu ihrer Wirksamkeit gegenüber Dritten der ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend § 10 gewählt und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in zwei getrennten hierzu einberufenen Mitgliederversammlungen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen. Zwischen der ersten und zweiten Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Sobernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.07.2010 vom Vorstand vorgetragen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die bisherige Satzung des Tennisclubs tritt damit außer Kraft.

Bad Sobernheim, 02.07.2010



Michael Dickopf

1. Vorsitzender